

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/11/29 KUVS-1621/3/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.11.1993

Rechtssatz

Leistet der Beschuldigte den Organmandatsbetrag erst nach Ablauf der im§ 50 Abs 6 VStG genannten Frist und wird diese Einzahlung durch den Beschuldigten erst im Berufungsverfahren nachgewiesen, ist der Organmandatsbetrag auf die ausgesprochene erstinstanzliche Geldstrafe anzurechnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$